Amtsgericht Jena

Jena, 12.08.2025

Az.: 10 K 7/25



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 27.11.2025	11:00 Uhr	3, Sitzungssaal	Amtsgericht Jena, Rathenaustraße 13, 07745 Jena

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Etzdorf

Gemarkung	Flur, Flur-	Wirtschaftsart u. La-	Anschrift	m²	Blatt
	stück	ge			
Etzdorf	1, 43	Gebäude- und Freiflä-	Crossener Straße 5,	830	302
		che Crossener Stra-	07613 Heideland		BV 1
		ße 5			

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Dreiseitenhofbebauung, bestehend aus einem Wohnhaus (2-geschossig und teilunterkellert), einer Scheune (1-geschossig und teilunterkellert) und einem Nebengebäude mit typischer Nutzungsart (Wohnbereich und Nebengelassflächen mit Lagerflächen und ehemaligen Stallungen). Das Wohnhaus wurde 1891 neu aufgebaut. Die ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäude wurden vermutlich vor 1890 erbaut. Die Gebäude umschließen einen befestigten Innenhof.;

<u>Verkehrswert:</u> 104.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.02.2025 in das Grundbuch eingetragen worden. Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 30.01.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.